

Kriminalistik

Sie ist die Wissenschaft von der Verhütung, Aufdeckung und Aufklärung der Kriminalität.¹

Das wird umgangssprachlich »**Kriminalitätsbekämpfung**« genannt.²

Die Kriminalistik ist eine selbstständige juristische Wissenschaft mit eigenständiger und tradierter Terminologie und Methode.³ Sie systematisiert die Beweisfindung, Beweissicherung und Beweisführung. In diesem Sinne umfasst sie auch die Gefahrenabwehr. Sie hat ihren Ursprung in der Jurisprudenz, die der Gesetzgebung sowie Rechtsprechung unterliegt, auch mit den Folgen von Beweisverboten.⁴

Die Zugehörigkeit zur Rechtswissenschaft ergibt sich auch aus ihrer Aufgabenstellung, der **Falllösung**, „die zum Zentrum der Ausbildung und Prüfung gemacht wurde“.⁵

Viele höchstrichterliche Definitionen und Begriffe sind Bestandteil der Kriminalistik.⁶ Das gilt auch für die Teildisziplinen, insbesondere für die Kriminaltechnik.

Schwerpunkte sind die Rechtsgebiete Strafrecht, strafrechtliche Nebengesetze, Ordnungswidrigkeitenrecht, Strafverfahrensrecht und Gefahrenabwehrrecht.

Die Kriminalistik kann auch als „Normenwissenschaft“ angesehen werden. „Doch Normen sind kein statischer Erkenntnisgegenstand, zum einen, weil sie sich ständig ändern (Gesetz / Urteile), zum anderen, weil dieselbe Norm regelmäßig in verschiedenen Anwendungen vorkommt. Darüber hinaus umfasst sie Theorie und Praxis als Geltungs- und als Wirkungsnorm“.⁷

Deshalb hat die Kriminalistik in der Anwendung stets gleichzeitig eine (strafprozess-) rechtliche und eine taktische Seite.

Um Einzelfälle aufzuklären, wird mit der Methode der »**Kriminalistischen Fallanalyse**« gearbeitet.⁸

Um Deliktsbereiche in ihren Erscheinungsformen, im Entstehungsprozess und in den Bekämpfungsmöglichkeiten systematisch zu untersuchen, wird die »**Deliktanalyse**« angewendet.⁹

¹ *Maunz / Dürig*, Kommentar zum GG, Art. 73, Rn 157; Art. 87, Rn 139

² Art. 73 I 10. c

³ GVBl./NRW 2005, Seite 88, Begründung zum Gesetz zur Einrichtung der Deutschen Hochschule der Polizei vom 15.2.2005, NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 23-43

⁴ Art. 20 III GG

⁵ *Canaris / Schmidt*, Hohe Kultur. Schlechte Juristen erkennt man an ihrer mangelnden Fähigkeit zur überzeugenden Lösung von Fällen, FAZ vom 7.4.2011, S. 8)

⁶ Z. B. Rasterfahndung, DNA, Beschuldigter, Vernehmung u.v.a.m.

⁷ *Lepsius*, FAZ vom 19.5.2011, Seite 7

⁸ *Weihmann / Schuch*, Kriminalistik, 12. Auflage, Hilden 2011, Kapitel 5

⁹ *Weihmann / Schuch*, Kriminalistik, 12. Auflage, Hilden 2011, Kapitel 24

Da die Kriminalistik eine selbstständige Wissenschaft ist, prüft sie selbst, ob sie die **Erkenntnisse aus anderen Wissenschaften** übernehmen will, damit sie die ihr zugewiesenen Aufgaben besser und rechtsstaatlich erfüllen kann, z. B. aus der Psychologie oder Soziologie.

Diese „**Adaption von fremdem Wissen**“ ist in der Wissenschaft üblich und so auch im Gesetz über die Einrichtung der „Deutschen Hochschule der Polizei“ ausdrücklich genannt.¹⁰ Auch bei dieser Auswahl ist die Kriminalistik selbstständig. Sie prüft und bestimmt, ob die Methoden der anderen Wissenschaften geeignet sind.¹¹

Die Kriminalistik in der Rechtsprechung entscheidet auch, ob die **Sachkunde eines Gutachters** aus einer anderen Wissenschaft für das Strafverfahren zweifelhaft [ungeeignet] ist“.¹²

¹⁰ NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 23 [24]

¹¹ BGHSt 3, 27 [28]; 7, 238 [239]; 39, 291 [297]; 45, 164 [182]

¹² StV 1989, 141